Christian Fiedler,
RA, Dr. Schmidt
und Partner,
Koblenz/Dresden/
Oberhausen/München

INTERVIEW

Auch nach über einem Jahr DS-GVO bestehen bei Apothekern noch Unsicherheiten

Am 25.05.2019 jährte sich das Datum der Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die befürchtete Abmahnwelle ist bislang ausgeblieben. Dennoch herrscht auch nach fast eineinhalb Jahren immer noch Unsicherheit in einzelnen Bereichen, die die DS-GVO eigentlich regeln soll. AH sprach mit RA Christian Fiedler, Kanzlei Dr. Schmidt und Partner, über seine Erfahrungen aus Beratungsgesprächen mit Apotheker-Mandanten sowie mit Frau Nina Saas und Herrn Oliver Vorberg, externe Datenschutzbeauftragte der SuPport GmbH, über alltägliche Problemfelder in der Apotheke.

Datenschutzbeauftragter: ja oder nein?

FRAGE: *Herr Fiedler, was war rückblickend betrachtet die Frage, die Ihnen im Zuge der Einführung der DS-GVO am häufigsten gestellt worden ist?*

RA CHRISTIAN FIEDLER: Die zentrale Frage war ganz klar: Benötige ich einen eigenen Datenschutzbeauftragten oder nicht? Ganz pauschal konnte diese wichtige Frage natürlich nicht beantwortet werden. Lange Zeit war insbesondere fraglich, ob man für Apotheker grundsätzlich annehmen muss, dass die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten besteht.

Oliver Vorberg,
Externer Datenschutzbeauftragter der SuPport GmbH, Koblenz/Dresden/
Oberhausen/München

FRAGE: *Und? Trifft dies auf Apotheker zu?*

FIEDLER: Wir vertreten bei Dr. Schmidt und Partner einen konservativen Beratungsansatz. D. h., dass wir im Hinblick auf mögliche – sowohl rechtliche als auch finanzielle – Risiken einen rechtlich vertretbaren Standpunkt ermitteln und daran unsere Beratung orientieren. Für Apotheker bedeutet das, dass das zentrale Element für die Leistungserbringung der Patient ist, bei dem regelmäßig besondere Kategorien von Daten in Form der Gesundheitsdaten anfallen und – nicht zuletzt zu Abrechnungszwecken – verarbeitet werden. Dies betrifft den Großteil der Vorgänge in der Apotheke. Damit kann durchaus der rechtliche Standpunkt vertreten werden, dass bei der Kerntätigkeit die umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten anfällt und folglich schon deshalb ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist.

FRAGE: *Herr Vorberg, wie sind Sie als Geschäftsführer der SuPport GmbH mit Anfragen von Apothekern umgegangen?*

OLIVER VORBERG: Gerade wegen der bestehenden rechtlichen Unsicherheit haben wir zunächst die Anfragen von Apothekern herausgefiltert, die schon aufgrund der Zahl der Personen, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Bezüglich der übrigen Anfragen haben wir im Bedarfsfall eine Prüfung bei Herrn RA Fiedler in Auftrag gegeben, der die Mandanten dann bei der rechtlichen Entscheidung unterstützte.

FRAGE: *Frau Saas, wie haben Sie die Zahl der zu wertenden Personen ermittelt?*

NINA SAAS: Sollten es mindestens 20 Personen sein, so besteht die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer z. B. in Teilzeit oder als Auszubildende beschäftigt sind. Die Abgrenzung, welche Tätigkeit sich in einer Apotheke auf eine „ständige automatisierte Verarbeitung" bezieht, kann mitunter schwierig sein.

FRAGE: *Können Sie das näher erläutern, Herr Fiedler?*

FIEDLER: Pauschal gilt für die meisten Apotheken: Approbierte und PTA sind dazuzuzählen. Bei PKA kommt es dann tatsächlich auf den Schwerpunkt der Tätigkeit an. Hier ist der Einzelfall maßgeblich. Trotz Nichterreichens der Schwelle von 20 zu zählenden Mitarbeitern kann die Benennung eines Datenschutzbeauftragten sinnvoll sein, da sich die freiwillige Benennung im Falle eines Verstoßes mildernd auswirkt.

Nina Saas,
Externe Datenschutzbeauftragte der SuPport GmbH, Koblenz/Dresden/Oberhausen/München

Kundenkarten

FRAGE: *Und wie sieht es mit dem wohl häufigsten Anwendungsfall im Apothekenalltag aus – der Kundenkarte?*

SAAS: Das Wichtigste beim Thema Kundenkarte ist die schriftliche Einwilligung des Kunden zur Speicherung und Verarbeitung seiner Daten. Angaben, die über Name und Anschrift hinausgehen, sind freiwillige Angaben und dürfen für den Abschluss einer Kundenkarte nicht zwingend erforderlich sein.

VORBERG: Es ist ratsam, dass der Kunde aktiv, z. B. durch das Setzen eines Kreuzes, der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten zustimmt. Seine Unterschrift auf dem Antrag ist zu Nachweiszwecken unerlässlich. Der Originalantrag verbleibt in der Apotheke, dem Kunden sind auf Wunsch eine Kopie und ein Informationsschreiben über die Datenverarbeitung auszuhändigen.

FRAGE: *Gibt es Grenzen, was gespeichert werden darf und was nicht?*

FIEDLER: Es gilt der Grundsatz der Datenminimierung. D. h., es dürfen nur Daten erfasst und gespeichert werden, die durch ihren Zweck gerechtfertigt sind: Personaldaten zur Identifizierung, Gesundheitsdaten zur Erstellung eines Medikationsplans, jedoch nicht der Geburtsort oder der Hochzeitstag.

Videoüberwachung

FRAGE: *Gibt es weitere besondere Anwendungsbereiche für die DS-GVO?*

SAAS: Hier ist die Videoüberwachung zu nennen. Sie ist grundsätzlich erlaubt, wenn sachliche Gründe bestehen, wie z. B. die Wahrnehmung des Hausrechts, Schutz vor bzw. Aufklärung von Straftaten wie Einbrüchen und Diebstählen.

FIEDLER: Wichtig ist: Diese Gründe müssen objektiv vorliegen. Vorgeschobene Gründe genügen nicht.

SAAS: Es ist darauf zu achten, dass die Kunden in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht verletzt werden.

Kunde muss informiert werden, dass der Bereich videoüberwacht ist

VORBERG: Dementsprechend sind die Kameras so auszurichten, dass z. B. Rezeptdaten darüber nicht lesbar sind. Der Kunde muss vor Betreten der Apotheke informiert werden, dass er einen videoüberwachten Bereich betritt. Dieser Hinweis muss einige Informationen enthalten, u. a. ein Piktogramm, Name und Anschrift des Verantwortlichen, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sowie die verfolgten Interessen. Eine Videoüberwachung im Backoffice oder den Sozialräumen ist hingegen nicht gestattet. Eine Datenschutz-Folgeabschätzung ist laut der Datenschutzkonferenz aus August 2018 nicht notwendig.

Datenschutz-Folgeabschätzung

FRAGE: *Worum handelt es sich bei einer Datenschutz-Folgeabschätzung?*

Rezeptscan kann eine Datenschutz-Folgeabschätzung zur Folge haben

VORBERG: In aller Regel müssen Apotheken Datenschutz-Folgeabschätzungen vornehmen. Sie sind immer dann notwendig, wenn Verarbeitungsvorgänge erfolgen, die „voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben". Häufig hat der Einsatz neuer Technologien, wie z. B. der Einsatz von Fingerprints zur Anmeldung in der Warenwirtschaft, eine Datenschutz-Folgeabschätzung zur Konsequenz. Gleiches gilt für den Rezeptscan.

Konsequenzen/Sanktionen

FRAGE: *Drohen bei Nichtbeachtung tatsächlich die viel propagierten hohen Strafen?*

Bußgelder, Geld- oder Freiheitsstrafen drohen

FIEDLER: Bei Ordnungswidrigkeiten sind nach wie vor Bußgelder von bis zu 20 Mio. Euro oder aber bis vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens vorgesehen. Ein vorsätzlicher Verstoß kann auch strafrechtlich verfolgt werden, sodass eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden kann.

FRAGE: *Die Sanktionierung richtet sich also immer gegen den Betriebsinhaber?*

SAAS: I. d. R. ja. Aber auch für die Arbeitnehmer können Verstöße gegen den Datenschutz Konsequenzen haben. Je nach Verstoß können arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, wie z. B. eine Abmahnung. Auch eine strafrechtliche Verfolgung ist unter Umständen möglich.

Löschfristen vs. Aufbewahrungsfristen

FRAGE: *Was können die Kunden denn bezüglich ihrer Daten verlangen?*

Kunden haben das Recht auf Löschung ihrer Daten

SAAS: Kunden haben das Recht auf Löschung ihrer Daten. Sobald Sie einen solchen Wunsch dem Verantwortlichen gegenüber bekunden, ist dieser verpflichtet, alle Daten zu löschen.

VORBERG: Stehen andere Belange der Löschung entgegen, muss dagegen abgewogen werden, was gelöscht werden darf.

FRAGE: *Das klingt kompliziert, oder?*

FIEDLER: Das ist im Grunde alles logisch durchdacht. Gründe, die gegen eine Löschung sprechen können, sind beispielsweise die steuerlichen Aufbewahrungsfristen nach § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) und § 147 Abgabenordnung (AO). Aufbewahrungsfristen, die aus der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) resultieren, z. B. Dokumentationen bez. Tierarzneimitteln, Rezeptur und Defektur, oder Aufzeichnungen im Rahmen der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) können einer Löschung entgegenstehen. In solchen Fällen sind nur die Daten zu löschen, die nicht für andere Zwecke aufbewahrt werden müssen.

Aufbewahrungsfristen können einer Löschung entgegenstehen

SAAS: Beispielsweise muss bei einer Kundenkartei auf Wunsch die gesamte Verkaufshistorie gelöscht werden, da diese nur zum Zweck der umfassenden Beratung gespeichert wurde.

Diskretion

FRAGE: *Es gibt auch Themen, die im ersten Moment weniger präsent sind, obwohl sie z. T. offensichtlich und brandaktuell sind, oder?*

VORBERG: Definitiv! Auch wenn Diskretion in Verbindung mit sensiblen Gesundheitsthemen selbstverständlich sein sollte, finden manche Aspekte zu wenig Beachtung. Während die Notwendigkeit der Diskretion bei der persönlichen Kundenberatung überwiegend beachtet wird, wird mit Sicherheitszonen in der Apotheke und bei Telefonaten viel leichtfertiger umgegangen. Nicht selten läuft ein Mitarbeiter telefonierend durch die Offizin, sodass die Kunden dort den Gesprächsinhalt, schlimmstenfalls sogar den Namen mithören können.

Gewagter Umgang mit Sicherheitszonen und Telefonaten in der Apotheke

SAAS: Ebenso häufig kann beobachtet werden, dass das Mikrofon des Telefons nicht stumm geschaltet wird, wenn Rückfragen zu klären sind oder der Kunde am Telefon auf einen Mitarbeiter wartet. Er kann also leicht die Gespräche, die in der Apotheke geführt werden, mithören.

FIEDLER: Mitarbeiter müssen dafür sensibilisiert werden, sich am Telefon gezielt von der Identität des Gesprächspartners zu überzeugen und im Zweifelsfall lieber eine Auskunft zu verweigern oder einen Rückruf zu vereinbaren.

SAAS: Neben dem zuvor Genannten ist u. a. auch darauf zu achten, Rezepte nicht offen einsehbar liegen zu lassen. Hier helfen eine undurchsichtige Dokumentenhülle oder – besser noch – ein separates Fach am HV, sodass die Rezepte auch vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt sind.

Rezepte nicht offen einsehbar liegen lassen

Passwortschutz

FRAGE: *Die IT gewinnt immer mehr an Bedeutung, die Entwicklung in Richtung E-Rezept schreitet voran. Was gibt es schon jetzt zu beachten?*

VORBERG: Mit der korrekten Anwendung von Passwörtern wird ebenfalls bisweilen nachlässig umgegangen. Prinzipiell ist darauf zu achten, die Zugänge zur Warenwirtschaft und zur Kasse mittels Fingerprint, RFID-Chips oder eben Passwort zu schützen, um sicherzustellen, dass niemand unberechtigt am System arbeitet, und um Arbeiten darin im Nachhinein auch mit größerem zeitlichem Abstand nachvollziehen zu können. D. h. insbesondere erkennen zu können, welche Person welche Änderungen etc. vorgenommen hat.

Bei Auswahl eines Passworts muss auf dessen Qualität geachtet werden

SAAS: Bei der Auswahl eines Passworts muss auf dessen Qualität geachtet werden. Es sollte mindestens zehn Zeichen umfassen, Groß- und Kleinbuchstaben und zusätzlich Zahlen sowie Sonderzeichen enthalten. Selbstverständlich sollte sein, dass Passwörter nicht weitergegeben oder frei zugänglich auf einem Zettel notiert werden. Es empfiehlt sich darüber hinaus, Passwörter regelmäßig – spätestens alle zwei Monate – zu wechseln.

Sicherheitszonen

FRAGE: *Sie haben Sicherheitszonen in der Apotheke angesprochen. Was ist das?*

Zugang für die einzelnen Bereiche der Apotheke reglementieren

VORBERG: Allgemein gesprochen geht es darum, sicherzustellen, wer in welche Bereiche der Apotheke vordringen kann. In zahlreichen Apotheken ist z. B. zu beobachten, dass die Lieferfahrer des Großhandels über einen Nebeneingang die Apotheke betreten und sich, wenn sie es wollten, auch Zugang zum Büro des Inhabers verschaffen oder Einblick in die Rechner und offenliegende Unterlagen nehmen könnten. Gleiches gilt in manchen Apotheken auch für Kunden, die den Beratungsraum oder die sanitären Anlagen nutzen. Hier gilt es darauf zu achten, dass Bürotüren (ab-)geschlossen sind, Unterlagen unter Verschluss gehalten und Bildschirme beim Verlassen des PC-Arbeitsplatzes gesperrt werden (z. B. durch die einfache Tastenkombination Windows-Taste + L). Hinter- und Nebeneingänge dürfen auch bei hohen Temperaturen nur offenstehen, wenn Mitarbeiter ein Auge darauf haben.

Datenschutzschulungen für Mitarbeiter

FRAGE: *Ist man rechtlich verpflichtet, seine Mitarbeiter hinsichtlich des Datenschutzes zu schulen?*

FIEDLER: Die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Arbeitnehmer hängt maßgeblich von deren Sensibilisierung ab, da hierdurch Datenschutzrisiken in erheblichem Maße reduziert werden können. Deshalb sollten die Mitarbeiter regelmäßig geschult werden.

Schulungen sollten mindestens einmal jährlich durchgeführt werden

SAAS: Damit sollen im Wesentlichen drei Ziele erreicht werden: Bewusstsein für das Thema Datenschutz schaffen, Mitarbeiter befähigen, die Anforderungen zu erfüllen sowie Vorurteile und Widerstände abbauen. Die Schulungen sollten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchgeführt werden und neben allgemeinen Grundlagen zum Datenschutz möglichst viele Praxisbeispiele beinhalten, um einen Bezug zur Apotheke herzustellen und Langeweile zu vermeiden. Schulungen in kürzeren Zeitabständen ermöglichen es, intensiver auf spezielle Themen eingehen zu können und bereits Gehörtes zu wiederholen.